

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87. S. 68. — Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. S. 65.

(Nr. 1641.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87. Vom 26. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87 wird

in Ausgabe

auf 776 560 Mark, nämlich

auf 58 560 Mark an fortdauernden Ausgaben,

auf 718 000 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 776 560 Mark

festgestellt.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des nach §. 1 erforderlichen, sich auf 775 339 Mark beziffernden Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigelegtem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

# Nachtrag

zum  
Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1886/87 treten hinzu  Mark.
		<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>	
		<b>VIII. Reichs-Justizverwaltung.</b>	
66.	1/13.	Reichsgericht .....	58 560
		<b>Einmalige Ausgaben.</b>	
3.	9/10.	III. Reichsamt des Innern .....	718 000
		Summe der Ausgabe....	776 560
		<b>Einnahme.</b>	
		<b>VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.</b>	
11.	1/4.	Reichs-Justizverwaltung .....	1 221
23.	1/26.	XI. Matrikularbeiträge nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes .....	775 339
		Summe der Einnahme....	776 560
		Die Ausgabe beträgt....	776 560
		Balanzirt.	

Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.) Wilhelm.  
Fürst von Bismarck.

(Nr. 1642.) Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben.  
Vom 28. März 1886.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 571) tritt  
insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Ein-  
kommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der  
zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

§. 2.

Ueber die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang  
stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere  
zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung  
überlassen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1886.

**(L. S.)**                      **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

